

Pflegefonds.net – für die neue Pflegeausbildung!

Impressum / Kontakt

Herausgeber:

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg
Öffentlichkeitsarbeit
Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 13
14467 Potsdam

www.msgiv.brandenburg.de

Layout: Agentur Medienlabor

Druck: Onlineprinters GmbH

Auflage: 1.500 Stück

Stand: Dezember 2020



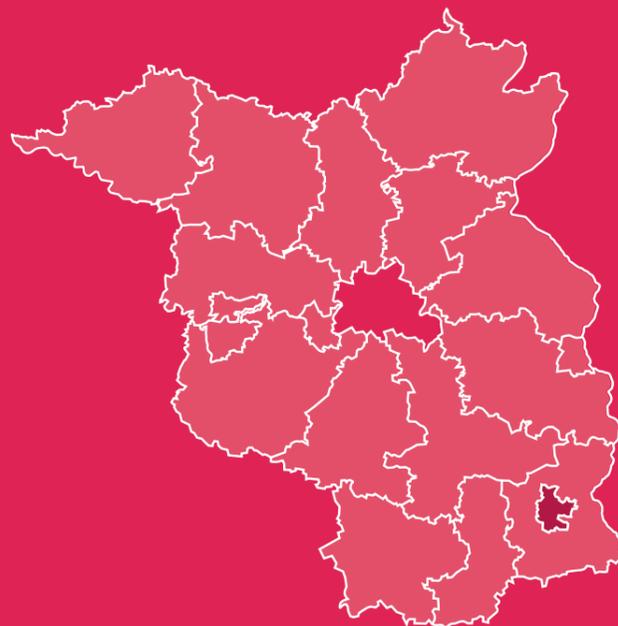
4 Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs

bis zum 15.09. des Finanzierungsjahres

Das Landesamt für Soziales und Versorgung (LASV) ermittelt den Finanzierungsbedarf für die Pflegeausbildung in Brandenburg. Auf der Grundlage Ihrer Jahresmeldungen (Schätzmeldung) und der Anzahl der sich bereits in Ausbildung befindlichen Schülerinnen, Schüler und Auszubildenden wird die Summe aller Ausbildungsbudgets gebildet.

Hinzu kommt ein Aufschlag in Höhe von drei Prozent. Dieser dient der Bildung einer Liquiditätsreserve und soll die Zahlungsfähigkeit des Fonds sicherstellen. Außerdem soll ggf. die Finanzierung einer höheren Zahl an Auszubildenden – als ursprünglich gemeldet – ermöglicht werden. Für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten wird zusätzlich eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 0,6 Prozent der Summe aller Ausbildungsbudgets erhoben.

Aus der Summe aller Ausbildungsbudgets, der Liquiditätsreserve und der Verwaltungskostenpauschale ergibt sich die Höhe des Gesamtfinanzierungsbedarfs (GFB) für die Pflegeausbildung in Brandenburg. Die Höhe des GFB sowie die jeweiligen Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen werden auf der Homepage des LASV unter www.lasv.brandenburg.de sowie im Online-Portal www.pflegefonds.net und im Amtsblatt des Landes Brandenburg veröffentlicht.



Zuständige Stelle – Pflegefonds für die Pflegeberufe nach PflBG in Brandenburg

5 Festsetzung des Umlagebetrages

bis zum 31.10. bzw. 15.12. des Festsetzungsjahres

Nach der Veröffentlichung des GFB erhalten alle Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser einen Umlagebescheid. Daraus geht die Höhe der monatlich zu zahlenden Umlage für Ihre Einrichtung hervor.

Die **Umlagebeträge** werden jährlich zu folgenden Terminen festgesetzt:
Pflegeeinrichtungen: **bis zum 31.10.**
Krankenhäuser: **bis zum 15.12.**

6 Zahlung der Umlage

bis zum 10. eines Monats im Finanzierungsjahr

Die Umlage ist jeweils bis zum 10. eines Monats zu zahlen. Die konkreten Zahlungsbedingungen werden als Anlage zum Umlagebescheid per Zahlungsaufforderung bekanntgegeben. Bitte beachten Sie, dass die Höhe der festgesetzten Umlage immer für das jeweilige Kalenderjahr gilt. Das bedeutet, dass sich der Umlagebetrag für das jeweilige Finanzierungsjahr nicht ändert.

Fristgerechte Zahlung der Umlage

Für alle Auszubildenden der neuen Pflegeausbildung zahlen Sie in den Pflegefonds beim LASV ein. **Der Umlagebetrag ist in monatlichen Teilbeträgen, jeweils bis zum 10. des Monats, zu zahlen.** Wir können nur so die Auszahlung der Ausgleichszuweisungen und somit die zeitnahe Refinanzierung der Ausbildungskosten aller auszubildenden Einrichtungen gewährleisten.

Alternativ können Sie z. B. einen Dauerauftrag einrichten. In diesem Fall müssen Sie allerdings sicherstellen, dass Sie Ihren Dauerauftrag anpassen, wenn sich in den darauffolgenden Kalenderjahren Änderungen in der Höhe der monatlichen Umlage ergeben. Zur Vermeidung von Mahngebühren ist es wichtig, dass die Zahlung der Umlagebeträge fristgerecht erfolgt und keine Zinsen aufgrund ausstehender Forderungen entstehen.

Refinanzierung der Umlage

Pflegeeinrichtungen berücksichtigen die auf sie entfallenden Umlagebeträge in der Vergütung der allgemeinen Pflegeleistungen. Eine Vereinbarung zur Refinanzierung des Umlagebetrags können Sie bei den Pflegekassen beantragen. Nähere Informationen erhalten Sie von Ihrem Verband bzw. der zuständigen Pflegekasse.

7 Auszahlung der Ausgleichszuweisung

zum Monatsende im Finanzierungsjahr

Für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden bzw. jede Schülerin und jeden Schüler erhalten Sie monatliche Ausgleichszuweisungen. Die Auszahlung wird zum Ende eines Monats auf die im Rahmen der Registrierung bei den Stammdaten hinterlegte Bankverbindung überwiesen.

Ihre mitgeteilten Änderungen werden grundsätzlich im monatlichen Zahlverfahren zum nächstmöglichen Zeitpunkt berücksichtigt. Für die Pflegeschulen erfolgt im laufenden Schuljahr keine Anpassung der Ausgleichszuweisungen. (Eine Ausnahme bildet die unterjährige Meldung von Fördermitteln.)

8 Abrechnung der Umlagebeträge und Ausgleichszuweisungen

bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres

Im Abrechnungsjahr (Folgejahr des Finanzierungsjahres) erfolgt die Abrechnung der Umlagebeträge. Dazu müssen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen eine Abrechnung über die im Finanzierungszeitraum geleisteten monatlichen Umlagebeträge und die jeweils in Rechnung gestellten Ausbildungszuschläge vorlegen.

Zudem erfolgt die Abrechnung der Ausgleichszuweisungen. Die auszubildenden Einrichtungen und die Pflegeschulen müssen eine Abrechnung über die Einnahmen aus den Ausgleichszahlungen und die im Ausbildungsbudget vereinbarten Ausbildungskosten vorlegen.



EIN PFLEGEFONDS FÜR DIE NEUEN PFLEGEBERUFE

FINANZIERUNG DER GENERALISTISCHEN
PFLEGEAUSBILDUNG IN
BRANDENBURG



Die neue Pflegeausbildung – einheitlich, flexibel und refinanzierbar!

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 01.01.2020 trat das Pflegeberufgesetz (PflBG) vollständig in Kraft. Die bisherigen drei Ausbildungen in der Altenpflege, der Gesundheits- und Krankenpflege sowie der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege werden zu einer neuen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung zusammengeführt.

Neben der Neukonzeption von Ausbildungsinhalten ist auch die Neuordnung der Finanzierungsstrukturen eine Aufgabe, die derzeit alle Beteiligten beschäftigt. Die Kosten der neuen Pflegeausbildung werden künftig bundesweit einheitlich über Ausgleichsfonds auf Landesebene finanziert. Den Ausgleichsfonds für das Land Brandenburg organisiert und verwaltet das Landesamt für Soziales und Versorgung – Team Pflegefonds.

In den Pflegefonds zahlen alle zugelassenen Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen in Brandenburg, das Land und die Pflegeversicherung mit einem Umlagebetrag ein.

Als Träger der praktischen Ausbildung und Pflegeschule erhalten Sie eine Ausgleichszahlung aus dem Pflegefonds.

Zur Umsetzung der Finanzierungsverfahren des Pflegefonds wurde ein Onlineportal (pflegefonds.net) eingerichtet.

Um Ihnen den Einstieg in das Thema zu erleichtern, möchten wir Ihnen mit diesem Flyer einen Wegweiser mit wichtigen Terminen und Hintergrundinformationen zum Pflegefonds in Brandenburg an die Hand geben.

Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen und wünschen uns eine gute, partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Team vom Pflegefonds beim Landesamt für Soziales und Versorgung

0355 - 2893 330

pflegefonds@lasv.brandenburg.de



Termine

Welche Termine sind im Festsetzungsjahr, Finanzierungsjahr und Abrechnungsjahr zu beachten?

1 Einmalige Registrierung auf dem Onlineportal (pflegefonds.net)

2 Jahresausgleichsmeldung (Schätzmeldung) bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres

3 Umlagemeldung bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres (Pflegeeinrichtungen) bis zum 30.11. des Festsetzungsjahres (Krankenhäuser)

4 Veröffentlichung des Finanzierungsbedarfs bis zum 15.09. des Festsetzungsjahres

5 Festsetzung des Umlagebetrages bis zum 31.10. des Festsetzungsjahres (Pflegeeinrichtungen) bis zum 15.12. des Festsetzungsjahres (Krankenhäuser)

6 Zahlung der Umlage bis zum 10. eines Monats im Finanzierungsjahr

7 Auszahlung der Ausgleichszuweisung zum Ende eines Monats im Finanzierungsjahr

8 Abrechnung d. Umlagebeträge u. Ausgleichszuweisungen bis zum 30.06. des Abrechnungsjahres

Festsetzungsjahr: Kalenderjahr vor dem Finanzierungsjahr.

Finanzierungsjahr: Kalenderjahr, in dem die Ausbildungskosten entstehen.

Abrechnungsjahr: Kalenderjahr nach dem Finanzierungsjahr.

1 Registrieren und Legitimieren

Alle ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen sowie Krankenhäuser und Pflegeschulen registrieren sich zeitnah auf pflegefonds.net

Legitimation / Registrierung:

Sie erhalten von der zuständigen Stelle ein entsprechendes Formular, welches zur Legitimierung vollständig auszufüllen und im Original mit den notwendigen Nachweisen an die Behörde zurückzusenden ist.

Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen werden Sie durch das LASV freigeschaltet.

Welche Vorteile hat die Registrierung im Online-Portal für Sie?

Sind Sie einmal registriert, können Sie Ihre Daten online eingeben und jederzeit aktualisieren. Somit haben Sie stets die Übersicht über Ihre Angaben und einen aktuellen Sachstand. Sie benötigen für die Nutzung lediglich einen Internetzugang und einen aktuellen Internetbrowser. Eine Software oder App ist nicht erforderlich.

Sie haben Fragen zur Registrierung?

Bitte kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

0355 - 2893 330

pflegefonds@lasv.brandenburg.de

2 Jahresmeldung (Schätzmeldung)

bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres

Um die Ausbildungskosten zu ermitteln, die später aus dem Fonds refinanziert werden, sind von allen auszubildenden Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen die Anzahl der voraussichtlichen Ausbildungsverhältnisse und Angaben zur Ausbildungsvergütung mitzuteilen. Die Pflegeschulen geben die Anzahl der voraussichtlichen Schülerinnen und Schüler an.

WICHTIG

Ausfüllhinweise finden Sie im Handout Jahres-schätzmeldung auf www.lasv.brandenburg.de unter der Rubrik Pflegefonds.

Die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen teilen spätestens einen Monat vor Ausbildungsbeginn mittels Aktualisierungsmeldung die Angaben der Auszubildenden bzw. der Schülerinnen und Schüler über das Onlineportal mit.

Sofern Sie zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass sich Ihre Angaben geändert haben, teilen Sie dies bitte unverzüglich mit, da dies Auswirkungen auf die Höhe der Ausgleichszuweisung haben kann, siehe Punkt 7 Auszahlung der Ausgleichszuweisung.

3 Umlagemeldung

bis zum 15.06. bzw. 30.11. des Festsetzungsjahres

Alle Pflegeeinrichtungen und Krankenhäuser zahlen monatlich einen Umlagebetrag – unabhängig davon, ob sie ausbilden oder nicht.

Daher geben alle **ambulanten, teilstationären und stationären Pflegeeinrichtungen** bis zum 15.06. des Festsetzungsjahres die einrichtungsbezogene Umlagemeldung ab, auf deren Grundlage der Umlagebetrag für jede Einrichtung sachgerecht ermittelt werden kann.

MELDEDATEN

Ausfüllhinweise finden Sie im Handout Jahresumlage-meldung auf www.lasv.brandenburg.de unter der Rubrik Pflegefonds.

Ambulante Pflegeeinrichtungen:

- Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte (Stichtag 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres)
- Anteil VZÄ für Pflegeleistungen nach SGB XI in Prozent
- Anzahl der im geltenden Abrechnungssystem abgerechneten Punkte nach SGB XI

Stationäre/Teilstationäre Pflegeeinrichtungen:

- Anzahl der Vollzeitäquivalente (VZÄ) der Pflegefachkräfte (Stichtag 15.12. des Vorjahres des Festsetzungsjahres)
- Anzahl vorzuhaltender Pflegefachkräfte nach VZÄ (Stichtag 01.05. des Festsetzungsjahres)

Für die **Krankenhäuser** wird von den Vertragsparteien (Landeskrankenhausgesellschaft und Krankenkassenverbände) die Höhe des vereinbarten Zuschlags oder des Teilbetrags sowie die voraussichtliche Anzahl der voll- und teilstationären Fälle des jeweiligen Krankenhauses bis zum 30.11. des Festsetzungsjahres mitgeteilt.